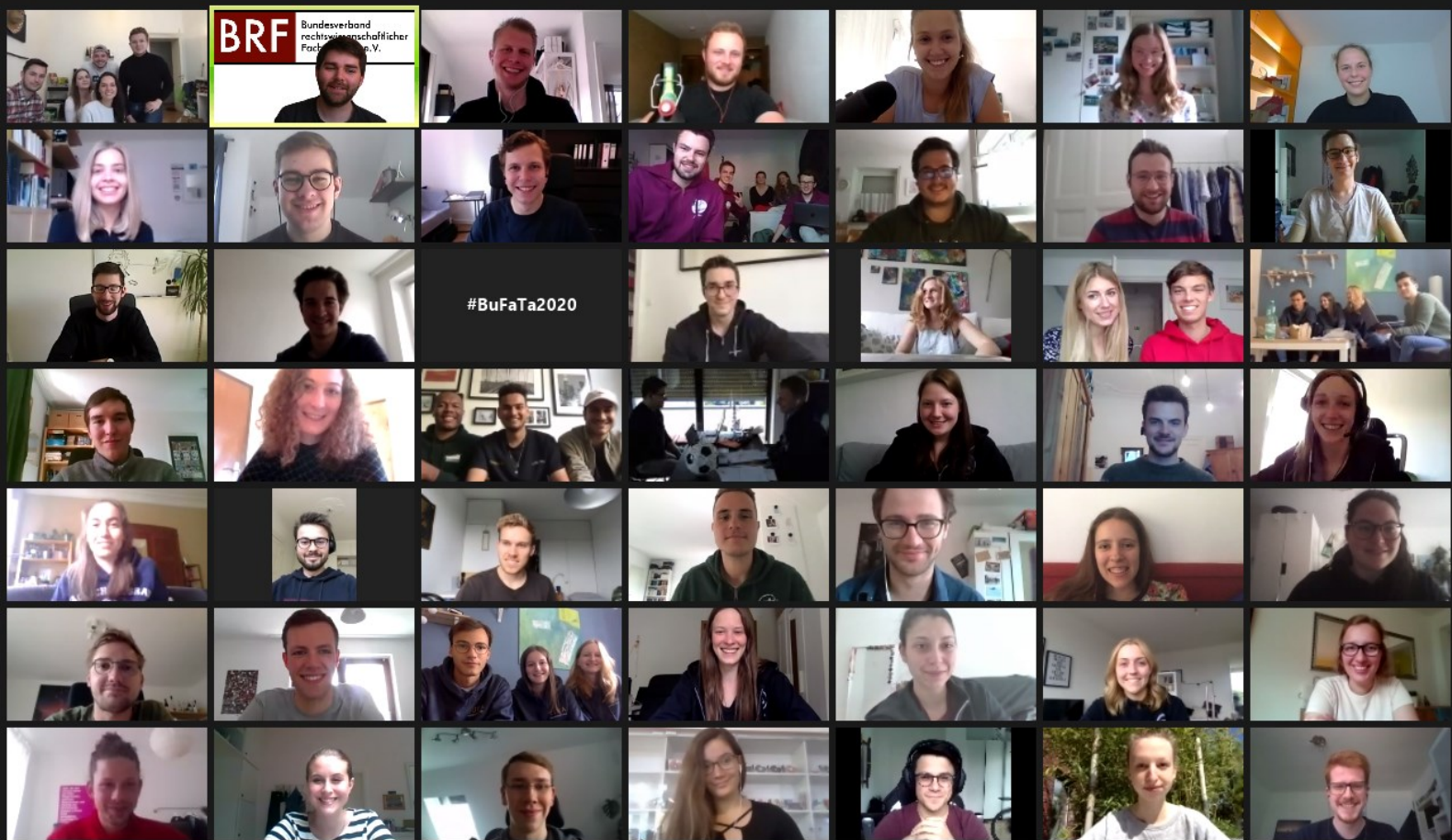


Interessen ausloten.  
Ansichten vertreten.  
Verantwortung übernehmen.



# Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2020

Liebe Fachschaften,  
liebe Interessierte,

die Corona Pandemie stellt auch den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) weiterhin vor große Herausforderungen.

Ohne die Möglichkeit des Rückgriffes auf Erfahrungswerte, galt es eine digitale Tagung auszurichten, an der in Präsenzform regelmäßig ca. 180 Studierende teilnehmen.

Durch den unermüdlichen Einsatz aller an der Organisation Beteiligten, gelang es dem BRF e.V. dennoch, vom 05. – 07. Juni 2020, eine produktive 9. Bundesfachschaftentagung durchzuführen.

Diese fand unter dem Motto „Jurastudium 4.0 – Im Wandel der Effektivitätssteigerung durch die Digitalisierung“ statt.

Im Zentrum stand neben der Erarbeitung eines Standpunktes in Bezug auf die mögliche Einführung eines digitalen Staatsexamens, die Auseinandersetzung mit juristischen Datenbanken, die Gestaltung von Beschlussverfahren innerhalb von Fachschaften und die Kommunikation mit externen Akteur\*innen.

Die hierbei zustande gekommenen Ergebnisse präsentieren zu dürfen, freut uns sehr. Wir hoffen, dass die Bundesfachschaftentagung 2020 in Berlin in Präsenz stattfinden kann, sodass wir wieder in persönlichen Gesprächen die Interessen der Jurastudierenden ausloten können.

Mit den besten Grüßen,  
Euer Vorstand 2020/2021



*Von links: Alessandra von Krause (IT; Kiel), Christoph Heida (Tagungen; Berlin), Antonia Baumeister (Sponsoring & Kooperationen; München), Christoph Geib (Vorsitz; Bayreuth), Kira Kock (Öffentlichkeitsarbeit & stellv. Vorsitzende; Münster), Kira Voss (Inhaltliche Koordination; Göttingen), Carolin Wagemeyer (Finanzen; Göttingen)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Beschlüsse des Workshops 3: Digitales Examen .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Beschlüsse des Workshops 4: Datenbanken .....</b>	<b>1</b>
I. Beschlüsse .....	1
II. Auftrag an den KubA.....	1
<b>C. Beschlüsse des Workshops 5: Effektivitätssteigerungen von Beschlussfassungen.....</b>	<b>2</b>
<b>D. Sonstige Beschlüsse.....</b>	<b>3</b>
I. Twitter.....	3
II. Auftrag an den KubA.....	3
III. Änderungen des Grundsatzprogramms.....	3
1. § 6 - Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen .....	3
2. § 22 - Interdisziplinarität .....	3
3. § 36 – Schwerpunktbereichsprüfung .....	4
4. § 46 - Antidiskriminierung.....	4

## **A. Beschlüsse des Workshops 3: Digitales Examen**

Das Grundsatzprogramm wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

### § 26a Digitale Staatsprüfung

- (1) Die Landesjustizprüfungsämter sollen die Voraussetzungen für die Durchführung eines digitalen Staatsexamens ("e-Examen") schaffen.
- (2) Die Studierenden müssen dabei die Wahl zwischen einer digitalen und handschriftlichen Bearbeitung haben.
- (3) In Vorbereitung auf das e-Examen sollen die Fakultäten bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

## **B. Beschlüsse des Workshops 4: Datenbanken**

### **I. Beschlüsse**

- a) Der BRF setzt sich für mehr Transparenz der Ausgaben und des Angebotes von Datenbanken und entsprechender Module ein. Diese Transparenz bezieht sich auf den Austausch zwischen den juristischen Fakultäten oder anderer zuständiger Stellen und den Fachschaften.
- b) Der BRF spricht sich für eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote und Nutzungsmöglichkeiten von Datenbanken im Jurastudium an den verschiedenen Universitäten aus.
- c) Der BRF spricht sich für ein breites Angebot an Datenbanken und entsprechender Module ein, welches beispielsweise zur Zeit der Corona-Krise bestand/besteht, aus.

### **II. Auftrag an den KubA**

Der KubA soll eine Umfrage zur Nutzung und dem Angebot von Datenbanken im Jurastudium er- und einen Leitfaden zu der Nutzung von Datenbanken zur Verfügung stellen.

## **C. Beschlüsse des Workshops 5: Effektivitätssteigerungen von Beschlussfassungen**

Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (KubA), insb. dessen Arbeitskreis zum Thema Hochschulwesen, wird beauftragt eine eigene Handreichung zur effektiven Beschlussfassung zu erarbeiten und diesen in das Fachschaftenhandbuch des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., das derzeit erarbeitet wird, aufzunehmen. Dabei soll den unterschiedlichen Organisationssystemen der Fachschaften Rechnung getragen werden.

Diese Handreichung greift folgende Punkte auf:

1. Grundsätzlich liegt der Umgang mit Beschlussfassungen im Ermessen der Fachschaften. Die vorliegenden Punkte dienen daher als unverbindliche Empfehlungen.
2. Es wird den Fachschaften empfohlen, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, die insbesondere eine Zuweisung von gefassten Beschlüssen, Themen bzw. Kompetenzen an bestimmte Arbeitskreise oder Vorstandsmitglieder vorsieht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass stets ein Organ in der Fachschaft mit der Umsetzung bestimmter Beschlüsse betraut ist.
3. Kernforderungen, die für die Fachschaften eine besondere und langfristige Bedeutung haben, sollen in einem Beschlussbuch festgehalten werden. Dabei ist zu differenzieren, welche Funktionen und Aufgaben die jeweilige (Länder-)Fachschaft wahrnimmt.
4. Die inhaltliche Arbeit kann bei allgemeinem Interesse insbesondere über die sozialen Netzwerke zielgruppengerecht veröffentlicht werden.
5. Zur Umsetzung der Beschlüsse können gesetzte Fahrpläne und Fristen als Hilfe und Kontrollmechanismen dienen.
6. Es wird empfohlen, dass die (Länder-)Fachschaften mindestens einmal pro Jahr den Kontakt zu den jeweiligen Justizprüfungsämtern und zuständigen Ministerien suchen.“

## **D. Sonstige Beschlüsse**

### **I. Twitter**

Dem Vorstand wird empfohlen einen Twitter-Account für den BRF einzurichten und diesen zu nutzen. Hierzu kann auch eine Projektgruppe eingerichtet oder ein\*e Referent\*in benannt werden, die bzw. der sich - in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit - mit dem Aufbau der Twitter-Präsenz befasst. Es soll der Projektgruppe eine Richtlinie zur Aktivität des Accounts vom Vorstand gegeben werden.

### **II. Auftrag an den KubA**

Der KubA wird beauftragt, sich mit der Zusammensetzung parlamentarischer Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen (insbesondere Senate und Fachbereichsräte/Fakultätsräte) zu beschäftigen.

### **III. Änderungen des Grundsatzprogramms**

#### **1. § 6 - Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen**

In § 6 wird das Wort "TeleTeaching" ersetzt durch die Worte "online-basierte Lehrangebote".

*Neue Fassung:*

Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch **online-basierte Lehrangebote**, fakultätsinterne Moot-Courts oder Förderkurse.

*Alte Fassung:*

Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch **TeleTeaching**, fakultätsinterne Moot-Courts oder Förderkurse.

#### **2. § 22 - Interdisziplinarität**

In § 22 Abs. 2 S. 2 GP wird gestrichen "oder im Schwerpunktbereich". Es wird ein Satz 3 eingefügt, der lautet: "In entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen soll die Anrechnungsmöglichkeit für wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen bestehen."

*Neue Fassung:*

- (2) <sup>1</sup>Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. <sup>2</sup>Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten vorhanden sind, sollen diese überprüfen, ob Bescheinigungen anderer Studiengänge als Grundlagenfach angerechnet werden können. <sup>3</sup>In **entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen** soll die **Anrechnungsmöglichkeit für wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen bestehen**.

*Alte Fassung:*

- (2) <sup>1</sup>Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. <sup>2</sup>Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten vorhanden sind, sollen diese überprüfen, ob Bescheinigungen anderer Studiengänge als Grundlagenfach **oder im Schwerpunktbereich** angerechnet werden können.

### 3. § 36 – Schwerpunktbereichsprüfung

In § 36 Abs. 5 des Grundsatzprogramms werden zwischen den Worten „weiterhin“ und „in“ die Worte „mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent“ eingefügt.

*Alte Fassung:*

- (5) Die Schwerpunktbereichsnote soll weiterhin **mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent** in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung miteinfließen.

*Alte Fassung:*

- (5) Die Schwerpunktbereichsnote soll weiterhin in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung miteinfließen.

### 4. § 46 - Antidiskriminierung

*Neue Fassung:*

<sup>1</sup>Es darf niemand **aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status** diskriminiert werden. <sup>2</sup>Bei der Konstruktion von Sachverhalten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und Rollenklischees bedient und somit verstärkt werden.

*Alte Fassung:*

<sup>1</sup>Es darf niemand aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe oder sonstiger körperlicher Merkmale sowie Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert werden. <sup>2</sup>Bei der Konstruktion von Sachverhalten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und Rollenklischees bedient und somit verstärkt werden.